



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 23.10.2023

Jahrgang/Nummer LII/44

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

#### Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** drei Sachbearbeiter für den Bereich **Asylbewerberleistungsgesetz** im Sachgebiet Soziales und Senioren

- **einen Beamten (m/w/d) der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen der 2. Qualifikationsebene**
- oder
- **einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung.**

Es handelt sich um unbefristete Vollzeitstellen. Eine Verteilung der Aufgaben auf zwei Teilzeitkräfte ist möglich, sofern eine tägliche Besetzung und ein reibungsloser Ablauf der Sachbearbeitung gewährleistet sind.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **12.11.2023**.

Kitzingen, 24.10.2023

22-0305

### **Stellenausschreibung**

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für das Sachgebiet 52 – Soziales und Senioren

- **einen Beamten (m/w/d) der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen der 2. Qualifikationsebene**
- oder
- **einen Verwaltungsfachangestellten (m/w/d), Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung des Freistaates Bayern und der Kommunalverwaltung**

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 60 Prozent der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <https://www.mein-check-in-de/kitzingen> bis spätestens **12.11.2023**.

Kitzingen, 24.10.2023

**Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);  
Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Renaturierung des Rödelbaches  
(Gewässer III. Ordnung) durch die Stadt Kitzingen;  
hier: standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

---

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, bekannt:

Die Stadt Kitzingen plant die Renaturierung des unmittelbar nördlich an das Wohngebiet „Siedlung“ angrenzenden Rödelbachs (Gewässer III. Ordnung, Flurnummer 5763/6 Gemarkung Kitzingen). Der begradigte und ausgebaute Gewässerabschnitt zwischen der Panzerstraße im Osten (bei ca. Bach-km 1,5) und den Teichen im Westen (bei ca. Bach-km 1,0) soll über eine Länge von ca. 500 m ökologisch umgestaltet werden. Der Bereich zwischen Panzerstraße und Fußgängersteg und etwa 40 Meter im Anschluss an den Fußgängersteg sollen im derzeitigen Zustand belassen werden. Mit Unterlagen vom 02.08.2023 beantragte die Stadt Kitzingen die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben.

Die Maßnahme stellt hinsichtlich der Renaturierung des Rödelbachs einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Kitzingen hinsichtlich der Renaturierung des Rödelbachs als zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. In der ersten Stufe hat das Landratsamt Kitzingen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wäre auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Naturschutzfachliche Schutzgebiete bzw. Schutzgegenstände oder Schutzkategorien gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, insbesondere Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7, treffen bei dem geplanten Standort des Vorhabens nicht zu. Die Nrn. 2.3.8 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet noch in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es sind auch keine Denkmäler, welche von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind vom Vorhaben betroffen.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat somit ergeben, dass für das o.g. Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Das Landratsamt Kitzingen kam zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kitzingen, den 13.10.2023

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden

11-ÖPNV

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg  
- ZVGN -;**

**Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

---

Die von der 99. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 4. Juli 2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 27. Juli 2023 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2023, S. 121 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kitzingen, 19.10.2023